



Hilfs- und Arbeitsmittel
zur schriftlichen Prüfung für Sozialversicherungsfachangestellte
in der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung

Als Hilfsmittel für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben in den Fächern „Versicherung und Finanzierung“ und „Leistungen“ wird zugelassen:

Sammlung von Gesetzen, anderen Rechtsvorschriften und Gemeinsamen Rundschreiben ohne Kommentierungen (SGB-KV, SGB GKV oder sgb digital)

Darin dürfen angebracht werden:

	analoges SGB	sgb digital
Unterstreichungen	✓	✓
Markierungen (farblich)	✓	✓
Markierungen (für Suchfunktion)	x	✓ einzelner Schlagwörter über Lupen-Funktion
Registerbeschriftungen (Überschrift, Paragraph, Schlagwörter)	✓ Anbringen von Post-Its an den Seitenrändern	x
Verlinkungen	x	✓ über Büroklammer-Funktion erzeugen für Querverweise
Verweise auf Paragraphen, Richtlinien, Rundschreiben usw.	✓ als Randvermerk (Überschrift, Schlagwörter und z. B. Paragraph, Absatz, Satz, Nummer, bzw. Datum, Nummer) - nichts einheften –	✓ über das Kommentarfeld (Überschrift, Schlagwörter und z. B. Paragraph, Absatz, Satz, Nummer, bzw. Datum, Nummer)
Begrenzung	jeweils ohne zahlenmäßige Begrenzung	jeweils ohne zahlenmäßige Begrenzung

Alles, was darüber hinausgeht, ist unzulässig und wird als **Täuschungshandlung** gewertet, z. B.:

- Hinweise jeglicher Art, in welcher Reihenfolge aufgeführte Paragraphen zu prüfen sind, sowie Anmerkungen und Formeln.

Taschenrechner (nicht programmierbar, leise arbeitend und netzunabhängig) **sind bei der Bearbeitung aller Prüfungsaufgaben**, also auch der im Prüfungsfach „Wirtschafts- und Sozialkunde“, **erlaubt**.

Achtung:

Für Klausuren in Lehrgängen gelten selbstverständlich die Regelungen der ausbildenden Krankenkasse bzw. der Akademie, die von unseren Grundsätzen abweichen können.